

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Hauptausschuss	02.03.2015

Verwaltungsgerichtliche Verfahren wegen Kommunalwahl und in Ratsangelegenheiten

1. Verwaltungsgerichtliche Verfahren im Zusammenhang mit der Kommunalwahl 2014
 - a. Klage gegen die Aufhebungsverfügung der Bezirksregierung/Beschluss des Rates vom 13.11.2014

Der Rat hatte in seiner Sitzung am 13.11.2014 mehrheitlich beschlossen:

„Der Ratsbeschluss vom 30.09.2014, das Ergebnis der Wahl des Rates vom 25.05.2014 komplett zu überprüfen, indem alle 1.024 Stimmbezirke erneut ausgezählt werden, wurde per Verfügung der Bezirksregierung Köln aufgehoben und die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Der Rat beauftragt die Verwaltung, gegen diese Aufhebungsverfügung der Bezirksregierung Köln beim Verwaltungsgericht Köln fristgerecht Klage zu erheben sowie gegen die von der Bezirksregierung Köln angeordnete sofortige Vollziehung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen.

Mit der Vorbereitung und Begleitung dieses Klageverfahrens soll zur Unterstützung der Verwaltung ein externer Rechtsbeistand betraut werden.“

Die Verwaltung hat dem Ratsbeschluss folgend Rechtsanwalt Dr. Bracher, Kanzlei Redeker, Bonn, mandatiert. RA Dr. Bracher hat die Klage fristgerecht am 03.12.2014 erhoben und mit Schriftsatz vom 02.02.2015 begründet. Eine Klageerwiderung des Landes NRW liegt noch nicht vor.

Als Termin zur mündlichen Verhandlung hat das Verwaltungsgericht Köln den 25.03.2015, 10.00 Uhr, angesetzt.

- b. Klagen wegen Wahlprüfung

Der Kreisverband der CDU Köln sowie der Kreisvorstand des CDU-Kreisverbands Köln haben am 18.12.2014 Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln gegen die Stadt erhoben. Im Ergebnis begehren die Kläger eine Entscheidung des Gerichts in folgendem Umfang: Das Gericht soll die Entscheidung des Rates vom 13.11.2014, mit der die Gültigkeit der Kommunalwahl 2014 festgestellt wurde, aufheben und die Stadt verpflichten, eine Neufeststellung des Ergebnisses der Kommunalwahl unter Berücksichtigung des Einspruchs der Kläger vorzunehmen (§ 40

Abs. 1 Buchstabe c KWahlG).

Eine gleichlautende Klage hat ebenfalls am 18.12.2014 Frau Alexandra Gräfin von Wengersky, Mitglied des Rates der Stadt Köln, erhoben.

Als Termin zur mündlichen Verhandlung hat das VG Köln für beide Verfahren den 25.03.2015, 11.00 Uhr, angesetzt.

Des Weiteren haben zwei Bürger, deren Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl vom Rat in der Sitzung 30.09.2014 zurückgewiesen wurden, Klage gegen die Zurückweisung ihrer Einsprüche erhoben.

2. Verwaltungsgerichtliche Verfahren in Ratsangelegenheiten

a. Klage der Initiatoren des Bürgerbegehrens „Rathausplatz“

Der Rat hatte das Begehren mit Beschluss vom 02.09.2014 für unzulässig erklärt. Die Stadt Köln hatte dies den Initiatoren mit Bescheid vom 16.09.2014 mitgeteilt. Gegen diesen Bescheid haben die Initiatoren Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben mit dem Ziel, die Gültigkeit des Bürgerbegehrens zu erreichen.

Das Verwaltungsgericht hat als Termin zur mündlichen Verhandlung den 10.06.2015, 10.00 Uhr, festgesetzt.

b. Verfahren wegen Fraktions- bzw. Gruppenzuwendung und –ausstattung

Die Ratsgruppe „Pro Köln“ hat am 23.10.2014, die Ratsfraktion „Alternative für Deutschland“ am 09.01.2015 Klage gegen die vom Rat am 30.09.2014 beschlossene Regelung zur Fraktions- und Gruppenfinanzierung erhoben. Die Ratsgruppe hat zudem in dieser Sache auch einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt.

Ein Termin zur mündlichen Verhandlung ist weder in den Verfahren der Ratsgruppe noch dem Verfahren der Fraktion bisher festgesetzt worden.

c. Verfahren gegen die Bestellung von sachkundigen Einwohnern im Ausschuss für Kunst und Kultur

Zwei Bürger haben am 02.10.2014 gemeinsam eine Klage gegen die vom Rat am 02.09.2014 beschlossene Bestellung von sachkundigen Einwohnern für den Ausschuss Kunst und Kultur erhoben. Aus Sicht der Verwaltung sind diese Klagen bereits unzulässig. Das Gericht hat den Klägern ebenfalls mitgeteilt, dass begründete Zweifel an der Zulässigkeit der Klage bestehen.

gez. Jürgen Roters